
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Kinder und Familien	21.09.2011	15/2183
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	05.10.2011	

Beratungsgegenstand:

Auswertung des Verfahrens nach dem Gesetz zur Förderung und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG). Zweiter Zeitraum 01.01.2011 bis 31.06.2011. Änderung im Verfahren zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG).

Inhalt der Mitteilung:

Am 30.09.2010 wurde im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung das lokale Verfahren zum NFrüherkUG in Emden vorgestellt. Eine erste Auswertung erfolgte in der Jugendhilfeausschusssitzung am 09.03.2011.

Im Februar 2011 wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) eine Anfrage an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) gestellt. Eine Stellungnahme des DIJuF liegt inzwischen vor (**Anlage1**). Kernaussagen der Stellungnahme sind:

1. Die Information über eine versäumte Früherkennungsuntersuchung stellt keinen hinreichenden Grund dar von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen.
2. Die Überprüfung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen ist keine Aufgabe im Rahmen des sog. Staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs 2 S. 2 GG).
3. Für sich alleine genommen rechtfertigt die Meldung über eine versäumte Früherkennungsuntersuchung keinen Eingriff in das Elternrecht.
4. Ein Hausbesuch ist nur angemeldet und mit Zustimmung der Eltern, zur Beratung, zulässig.

Die Auswertung der Daten für das erste Halbjahr 2011 ergeben für Emden das folgende Ergebnis:

	17.09.2010 – 31.12.2010	01.01.2011 – 31.06.2011
Eingegangene Meldungen	99 (28/Monat)	220 (36/Monat)
Örtlich nicht zuständig	1 (1%)	3 (1,4 %)
Familien bekannt	22 (22%)	70 (31,8 %)
Familien unbekannt	77 (78 %)	150 (68,2%)
Untersuchung bei Kontakt bereits erfolgt	74 (74 %)	154 (70 %)
Untersuchung bei Kontakt nicht Erfolgt	8 (8%)	19 (8,6%)
Keine Angabe	18 (18 %)	63 (28,6%)
Verfahren nach § 8a SGB VIII	0 (0%)	0 (0 %)

Bewertung:

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und der vorliegenden Stellungnahme des DIJuF wurde die Dienstanweisung zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen überarbeitet.

Wesentliche Veränderungen sind:

- Verlagerung der ersten Kontaktaufnahme (schriftlich) in die Zuständigkeit der Verwaltungsfachkraft. Hierzu wurde der zeitliche Ablauf des gesamten Verfahrens verlängert.
- Die Kontaktaufnahme (persönlich) durch die Mitarbeiter des FD 651.2 wird in Zukunft durch 1 Mitarbeiter erfolgen. Schwerpunkt ist hierbei eine allgemeine Beratung über den Nutzen von Früherkennungsuntersuchungen und über Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe.
- Die Sorgeberechtigten können der persönlichen Kontaktaufnahme widersprechen.

Als **Anlage 2** wird die Dienstanweisung zum NFrüherkUG in der aktuellen Fassung beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Aufklärung über den gesundheitlichen Nutzen der Wahrnehmung von Früherkennungsuntersuchungen. Frühes Erkennen von gesundheitlichen Beeinträchtigung. Gezielte Förderung betroffener Kinder.

Anlagen:

- Stellungnahme des DIJuF
- Dienstanweisung zum NFrüherkUG in der aktuellen Fassung